

# Torsten Giehl · Steuerberater

---

Torsten Giehl · Westernoher Str. 22 · 56477 Rennerod

Westernoher Str. 22

**56477 Rennerod**

Telefon: 02664 / 99 77 90

Telefax: 02664 / 99 77 999

E-Mail: [info@steuerbuero-giehl.de](mailto:info@steuerbuero-giehl.de)

22. Januar 2015

## „Mindestlohn“ – Dokumentationspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die umfangreichen Dokumentationspflichten, aufgrund des zum 01.01.2015 eingeführten Mindestlohns von € 8,50 pro Stunde, sind in aller Munde.

Derzeit gibt es mehrere Auffassungen, für welche Arbeitnehmer diese Dokumentationspflichten gelten:

- Die deutsche Rentenversicherung vertritt die Meinung, dass für **jeden** Arbeitnehmer die Dokumentationspflicht gilt.
- Aus dem Informationsmaterial zum Mindestlohn von div. führenden Wirtschaftsverlagen (u.a. NWB, DWS) geht hervor, dass die Dokumentationspflicht nur für geringfügig Beschäftigte und Arbeitnehmer aus den Wirtschaftszweigen nach § 2a SchwarzArbG (z.B. Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft, etc.) gilt.

*NWB. „Die Dokumentationspflichten betreffen alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (Ausnahme: geringfügige Beschäftigte in Privathaushalten) nach § 8 Abs. 1 SGB IV oder in den Wirtschaftszweigen nach § 2a SchwarzArbG einsetzen.“*

- In einem aktuellen Zeitungsartikel (Rhein-Zeitung vom 22.01.2015) heißt es, dass die Dokumentationspflichten für alle Arbeitnehmer gelten, die ein monatliches Gehalt von bis zu € 2.958,00 beziehen.

*„... Seit dem 1. Januar gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Die Unternehmen beklagen insbesondere die umfangreichen Dokumentationspflichten, die der Mindestlohn mit sich bringt. Bis zu einem monatlichen Verdienst von 2958 Euro muss die exakte Arbeitszeit der Arbeitnehmer dokumentiert werden. ...“*

**Bis zur endgültigen Klärung, für wen nun die Dokumentationspflichten gelten, empfehle ich Ihnen, für alle Arbeitnehmer die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen.**

Gem. § 17 MiLoG sind für die Dokumentationspflichten folgendes zu beachten:

- Aufzuzeichnen sind Beginn, Ende und Dauer der **täglichen** Arbeitszeit, **einzel**n für jeden Arbeitnehmer.
- Die Aufzeichnungen haben bis spätestens 7 Tage nach der Arbeitsleistung zu erfolgen.
- Die Aufzeichnungen müssen im Inland in deutscher Sprache geführt werden.
- Die Aufbewahrungspflicht dieser Aufzeichnungen beträgt mindestens 2 Jahre.
- Auf Verlangen sind die Unterlagen am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

Um Ihnen die Dokumentationspflichten zu erleichtern, ist diesem Schreiben eine Vorlage für die entsprechenden Aufzeichnungen beigelegt. Diese Vorlage finden Sie auch auf unserer Homepage ([www.steuerbuero-tgiehl.de](http://www.steuerbuero-tgiehl.de)) unter den Downloads als Excel-Datei.

Selbstverständlich stehen Ihnen das gesamte Team vom Steuerbüro und ich für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Giehl  
Steuerberater